

# 1 Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 28. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

Gesamtbetrag der Erträge auf	50.899.204 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.020.407 €

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	48.225.288 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	50.467.577 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	12.185.114 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	14.681.602 €

festgesetzt.

## § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für <b>Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	5.280.000 €
--	-------------

festgesetzt.

## § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	6.485.000 €
---	-------------

festgesetzt.

## § 4

Die <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	5.121.203 €
---	-------------

festgesetzt.

## § 5

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur <b>Liquiditätssicherung</b> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	43.000.000 €
--	--------------

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2014** wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**  
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf **320 v.H.**  
für die Grundstücke  
**(Grundsteuer B)** auf **413 v.H.**
- Gewerbsteuer** auf **450 v.H.**

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2017** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

Wipperfürth, den 28. Januar 2014

Aufgestellt:



(Frank Trompetter)  
Stadtkämmerer

Bestätigt:



(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister